



PiB auf einen Blick

Kindertagespflege

Vollzeitpflege

Kurzzeitpflege

Übergangspflege

Patenschaften

PiB-Bildungszentrum

PiB

Pflegekinder in Bremen
gemeinnützige GmbH

Impressum

Herausgeberin:

PiB – Pflegekinder in Bremen gemeinnützige GmbH
Bahnhofstraße 28-31 ■ 28195 Bremen
Telefon: 0421 9588200 ■ Telefax: 0421 958820-45
E-Mail: info@pib-bremen.de ■ www.pib-bremen.de

Geschäftsführerin:

Judith Pöckler-von Lingen
Amtsgericht Bremen HRB 20483
Steuer-Nr. 60/146/08549

Gesellschafter:

Caritasverband Bremen e. V.
Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Bremen e. V.
Diakonische Jugendhilfe Bremen gemeinnützige GmbH (jub)
Verein Bremer Säuglingsheime (Hermann Hildebrand Haus)

Redaktion:

Judith Pöckler-von Lingen

Titelfoto

Dmitry Naumov - Fotolia.com

Stand:

05.2019

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Kindertagespflege	
Allgemeine Kindertagespflege	6
Kindertagespflege zur Förderung von Kindern mit besonderem Bedarf	7
Vollzeitpflege	
Elternberatung in Vollzeitpflege	8
Allgemeine Vollzeitpflege	9
Befristete Vollzeitpflege	10
Heilpädagogische Vollzeitpflege	11
Kinder im Exil	12
Sonderpädagogische Vollzeitpflege	13
Verwandtenpflege bzw. Vollzeitpflege im sozialen Netz	14
Ambulante Nachbetreuung junger Erwachsener	15
Diverse Leistungen	
Kurzzeitpflege	16
Übergangspflege	17
Patenschaften	18
PiB-Bildungszentrum	19
Häufige Fragen + Antworten	
Qualifizierung von Pflegepersonen aller Pflegeformen	20
Vollzeitpflege – Kompetenzeinschätzung bei Verwandten	22
Vollzeitpflege – Zugang in Fremdpflege	23
Abkürzungen	25
PiB-Büros in Bremen	26



Sehr geehrte Fachkräfte im Casemanagement und in der Amtsvormundschaft,

diese Broschüre bietet Ihnen alle Informationen über die wesentlichen Leistungen von PiB – Pflegekinder in Bremen. Dafür haben wir jedes Angebot kurz beschrieben und mit der E-Mail und Telefonnummer einer Ansprechperson versehen. So können Sie wichtige Fragen jederzeit persönlich klären.

Die Broschüre „PiB auf einen Blick“ wurde wegen fachlicher Neuerungen und geänderter Ansprechpersonen jetzt erneut aufgelegt (05/2019). Denn wir möchten mit unseren Dienstleistungen und Zuständigkeiten als Fachdienst transparent bleiben und unsere Erreichbarkeit für Sie leicht gestalten.

Natürlich hat jede Übersicht ihre Grenzen. Alles Wesentliche auf ein A5-Format zu bannen, ist eine Herausforderung. Aber um ihre Wirkung zu entfalten, braucht unsere Information ohnehin Ihr Zutun. Für eine gute Kooperation ist PiB auf Sie angewiesen – auf Ihr Interesse, Ihre Nachfragen und Ihr Verständnis. Kurz gesagt: Wir freuen uns auf Ihren Anruf!

Judith Pöckler v. Lingen

Judith Pöckler-von Lingen
Geschäftsführerin

Allgemeine Kindertagespflege

nach §§ 22, 23, 24 und 90 SGB VIII

für Kinder, die eine allgemeine Förderung erhalten sollen



Allgemeine Kindertagespflege bietet familiennahe Betreuung insbesondere für Kinder im Alter von bis zu drei Jahren, kann aber auch ergänzend zu Kita und Schule bis zum 14. Lebensjahr beantragt werden. Sie beachtet individuelle Bedürfnisse von Kindern und unterstützt Eltern darin, Beruf und Familie zu vereinen. Herausragende Merkmale sind Flexibilität im Angebot, Individualität in der Betreuung und verbindliche Bindungsbeziehungen in kleinen Gruppen (max. fünf Kinder gleichzeitig). Tagespflegepersonen betreuen in der eigenen Wohnung, in angemieteten externen Räumen oder im Haushalt der Eltern.

Anfragekriterien:

Eltern melden ihr Kind zur Vermittlung in Kindertagespflege bei PiB an. Der Betreuungsumfang ergibt sich aus dem Rechtsanspruch auf Förderung (20 h/Woche) und/oder nachgewiesenen Bedarfen der Eltern, wie z. B. Arbeitszeiten.

PiB – Pflegekinder in Bremen gemeinnützige GmbH:

PiB ist für die Suche, Kompetenzeinschätzung und fachliche Begleitung von Tagespflegepersonen zuständig. PiB bietet im Rahmen der Fachaufsicht Einzel- und Gruppenberatung, Supervision und Fortbildung. PiB berät Eltern und vermittelt geeignete Tagespflegepersonen (mit behördlicher Pflegeerlaubnis).

Bitte beachten:

Zur Entlastung von Eltern bzw. zum Stärken ihrer Erziehungsfähigkeit, oder für Kinder mit besonderen Förderbedarf, gilt das nebenstehende Angebot.

Finanzierung:

Tagespflegepersonen erhalten Pflegegeld nach dem kommunalen „Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege“ sowie dem BremABOG. Die Berechnung liegt bei der „PiB-Abrechnung Kindertagespflege“. Die Eltern sind an den Kosten mit einem Elternbeitrag beteiligt.

Kontakt:

Die PiB-Zentrale, 9588200, vermittelt an die zuständige Beratungsfachkraft.

Kindertagespflege zur Förderung von Kindern mit besonderem Bedarf

nach §§ 22 bis 26 SGB VIII

für Kinder, die Förderung aufgrund besonderen Bedarfs erhalten sollen

Diese Form der Kindertagespflege fördert eine auf die individuellen Bedürfnisse des Kindes abgestimmte Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit, um ggf. Entwicklungsverzögerungen entgegenzuwirken und späteren Hilfen vorzubeugen. Kindertagespflege von Kindern mit besonderem Bedarf wird ebenso bei der Versorgung von Kindern mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen gewährt. Sie ist auch geeignet, um Eltern zu entlasten und sie durch begleitende Gespräche in ihrer Erziehungskompetenz zu stärken.

Die Betreuung in kleinen Gruppen (bis zu fünf Kinder) ermöglicht eine intensive Begleitung und Förderung der Kinder. Kindertagespflegepersonen (mit behördlicher Pflegeerlaubnis) betreuen in der eigenen Wohnung, in angemieteten externen Räumen oder im Haushalt der Eltern und sind für diese Tätigkeit besonders geeignet und speziell qualifiziert.

Anfragekriterien:

Eltern melden ihr Kind zur Vermittlung in Kindertagespflege bei PiB an; für Kinder mit besonderem **Förderbedarf aufgrund der persönlichen oder familiären Situation** ist stets eine Zusammenarbeit mit dem Ambulanten Sozialdienst Junge Menschen gegeben, dessen Casemanagement in einer sozialpäd. Stellungnahme Inhalt und Umfang der Förderung festlegen. Für Kinder mit besonderem **Förderbedarf aufgrund einer Behinderung** wird der Bedarf durch ein Gutachten des Gesundheitsamtes festgestellt. Eltern beschreiben diesen Bedarf in der Anlage zum Aufnahmeantrag oder einer ersten Betreuungsanfrage.

Für Kinder mit einem **Assistenzbedarf aufgrund einer Beeinträchtigung** wird der Bedarf ebenfalls durch das Gesundheitsamt festgestellt. Die Eltern beschreiben diesen Bedarf in der Anlage zum Aufnahmeantrag.

Kontakt:

Jutta Hesse, 958820-250, j.hesse@pib-bremen.de

Elternberatung in Vollzeitpflege

nach § 37 SGB VIII, §§ 1626, 1684 BGB sowie UN-Kinderrechtskonvention für Eltern, deren Kinder nach § 33 SGB VIII in auf Dauer angelegter Vollzeitpflege in Pflegefamilien leben

Die PiB-Elternberatung unterstützt Eltern(-teile), deren Kind in einer Pflegefamilie lebt. PiB-Beratungsfachkräfte begleiten Eltern in dem Prozess, eine Veränderung ihrer Elternrolle sowie eine akzeptierende Haltung gegenüber dem Pflegeverhältnis zu entwickeln. Die gute Zusammenarbeit mit den Eltern, ihre Einbeziehung sowie das Verhältnis zwischen Eltern und Pflegefamilie haben grundsätzlich große Bedeutung für das Kind. Beides hat entscheidenden Einfluss auf die kindliche Identitätsentwicklung.

Der Zugang zum Angebot:

Während des Vermittlungsprozesses erfahren Eltern über PiB und das Casemanagement vom Angebot der Elternberatung. Unabhängig davon, ob das Pflegeverhältnis gerade beginnt oder schon Jahre besteht, können Eltern jederzeit Beratung anfragen. PiB veranstaltet regelmäßig offene Informationsveranstaltungen zur Erstinformation von Eltern.

PiB – Pflegekinder in Bremen gemeinnützige GmbH:

Die PiB-Elternberatung bietet Eltern Einzelberatung, Beratung in angeleiteten Elterngruppen und Begleitung/Unterstützung von Eltern und Kindern bei Hilfeplangesprächen und Besuchskontakten. Eltern haben die Möglichkeit, ihre Fragen und Anliegen mit einer Beraterin an der Seite zu klären und sich bei der Neudefinition ihrer Rolle – als Eltern, deren Kind nicht bei ihnen lebt – und bei der Gestaltung ihrer Aufgaben unterstützen zu lassen.

Finanzierung

Elternberatung ist für Eltern kostenlos.

Kontakt:

Anke Willemer, 958820-343, a.willemer@pib-bremen.de



Allgemeine Vollzeitpflege

nach §§ 27, 33, 39, 41 SGB VIII

für Kinder, die in ihrer Entwicklung wenig beeinträchtigt sind

Die allgemeine Vollzeitpflege bietet einem Kind oder Jugendlichen (bis 17 Jahre) einen Lebensort in einer Pflegefamilie bzw. Lebensgemeinschaft, wenn seine Familie es nicht angemessen versorgen und erziehen kann. Im Vordergrund stehen die Förderung der altersentsprechenden Entwicklung, die Integration in ein neues soziales bzw. schulisches Umfeld und die Aufarbeitung von Entwicklungsdefiziten. Die (Wieder-)Herstellung bzw. Beibehaltung einer tragfähigen Eltern-Kind-Beziehung ist dabei von Bedeutung.

Anfragekriterien:

Die allgemeine Vollzeitpflege eignet sich für Kinder, die in ihrer Entwicklung wenig beeinträchtigt sind. Bestehende Entwicklungsdefizite sollten innerhalb weniger Monate durch das Beziehungs- und Förderangebot von Pflegeeltern auszugleichen sein.

PiB – Pflegekinder in Bremen gemeinnützige GmbH:

PiB sichert die Suche, Qualifizierung und Kompetenzeinschätzung von Pflegepersonen bzw. -eltern und bietet ihnen Beratung, Begleitung und Unterstützung durch Einzel- und Gruppenangebote, Supervision und Fortbildung.

Bitte beachten:

Sofern die Hilfeplanung nicht ausdrücklich eine Befristung vorsieht, ist die Maßnahme langfristig angelegt. In der allgemeinen Vollzeitpflege übernehmen persönlich kompetente Personen einen öffentlichen Jugendhilfenauftrag als Pflegeeltern. Sie verfügen i. d. R. über keine professionelle Kompetenzen. Besuchskontakte können in dieser Pflegeform in der Regel nach kurzer Zeit unbegleitet stattfinden.

Finanzierung:

Das AfSD (WJH) zahlt ein monatliches Pflegegeld gem. § 39 SGB VIII.

Kontakt:

Kirsten Grzela, 958820-354, k.grzela@pib-bremen.de

Befristete Vollzeitpflege

nach §§ 27, 33, 35 a, 39 SGB VIII

für Kinder und Jugendliche, deren Eltern die Betreuung ihres Kindes für eine begrenzte Zeit nicht sicherstellen können

Befristete Vollzeitpflege richtet sich an Eltern, die aufgrund einer besonderen, nicht chronifizierten Belastung die Erziehung und Betreuung ihres Kindes für begrenzte Zeit nicht sicherstellen können. Wochenendkontakte des Kindes bei den Eltern sind Teil der geplanten Hilfe, aber anfangs nicht zwingend erforderlich.

Die Ziele der Maßnahme sind die Wiederherstellung und Stabilisierung der Erziehungskompetenz der Eltern zur Sicherstellung eines entwicklungsfördernden familiären Klimas für das Kind sowie die Reintegration des Kindes in die Familie und ihr soziales Netz. Die voraussichtliche Dauer der Befristung wird zu Maßnahmenbeginn festgelegt, die zielorientierte Arbeit zur Rückführung beginnt unmittelbar. Pflegefamilien sind zumeist erfahrene Pflegeeltern, die aktiv an der Rückkehr des Kindes mitwirken.

Anfragekriterien:

Im Fokus stehen die Eltern des Kindes: Sie müssen in der Lage sein, mit Unterstützung und Begleitung Ressourcen zu entwickeln bzw. zu reaktivieren, um die Rückkehrprognose für das Kind umzusetzen.

Bitte beachten:

Die Vermittlung erfolgt häufig aus dem Haushalt des Kindes heraus. Je jünger ein Kind ist, desto kürzer muss die Maßnahme sein. Sie soll möglichst zwei Jahre nicht überschreiten. Die Arbeit mit den Eltern erfolgt mit dem Ziel der Rückführung des Kindes und wird durch andere Träger geleistet.

Finanzierung:

Das AfSD (WJH) zahlt ein monatliches Pflegegeld gem. § 39 SGB VIII.

Kontakt:

Olaf Kreykenbohm 958820-65, o.kreykenbohm@pib-bremen.de
Kirsten Grzela, 958820-354, k.grzela@pib-bremen.de



Heilpädagogische Vollzeitpflege

nach §§ 27, 33, 35 a, 39, 41 SGB VIII

für Kinder und Jugendliche, die in ihrer Entwicklung besonders beeinträchtigt sind

Heilpädagogische Vollzeitpflege eignet sich für Kinder/Jugendliche (bis 17 Jahre) mit erheblichen Entwicklungsverzögerungen und/oder Verhaltensauffälligkeiten. Auf der Grundlage einer verlässlichen Beziehung bieten Pflegefamilien/-personen liebevolle Annahme und Förderung gemäß der erzieherischen Bedarfe. Die (Wieder-)Herstellung bzw. Beibehaltung einer tragfähigen Eltern-Kind-Beziehung ist dabei von Bedeutung.

Anfragekriterien:

Der Zuordnung zur Pflegeform liegen Beeinträchtigungen und Belastungen des Kindes zugrunde, deren Bewältigung mehrere Jahre dauern (nach Diagnostik). Nach Bedarf weisen Pflegeeltern/-teile professionelle bzw. semi-professionelle Kompetenzen (z. B. mehrjährige Tätigkeit mit nicht leiblichen Kindern) nach. Ausnahmen erfordern die Zustimmung des Casemanagements.

PiB – Pflegekinder in Bremen gemeinnützige GmbH:

PiB sichert die Suche, Qualifizierung und Kompetenzfeststellung der Pflegepersonen bzw. -eltern und bietet ihnen fortlaufende Beratung, Begleitung und Unterstützung durch Einzel- und Gruppenangebote, Supervision und Fortbildungen.

Bitte beachten:

Je nach Hilfeplan ist die Maßnahme befristet oder auf Dauer angelegt. Alter, Entwicklungsstand und Bedarf des Kindes bei Aufnahme können zeitweise die durchgängige häusliche Anwesenheit eines Pflegeelternteils erfordern. Pflegepersonen sollen nicht mehr als zwei Pflegekinder betreuen.

Finanzierung:

Das AfSD zahlt ein monatliches Pflegegeld gem. § 39 SGB VIII. Krisenbedingt kann ein pauschalierter Zuschuss für Entlastung gewährt werden.

Kontakt:

Kirsten Grzela, 958820-354, k.grzela@pib-bremen.de

Kinder im Exil

nach §§ 33 und 42 SGB VIII

für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge



Kinder im Exil ist eine Pflegeform innerhalb der Vollzeitpflege für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die für ihre Entwicklung den familiären Rahmen benötigen. Familien oder Einzelpersonen werden von PiB qualifiziert und nach Eignung ausgewählt. Das umfasst Erfahrung im Umgang mit Heranwachsenden, interkulturelle Kompetenz und die Bereitschaft, mit dem Hilfesystem zu kooperieren – in Kenntnis des zumeist ungesicherten Aufenthaltsstatus des jugendlichen Pflegekindes. PiB begleitet das Pflegeverhältnis bis zur Beendigung.

Anfragekriterien:

Der familiäre Kontext sollte für den Heranwachsenden ein angemessenes Umfeld sein und die notwendige Förderung bieten. Es muss der Wunsch der jugendlichen Person sein, in einer Familie zu leben und zur Schule zu gehen bzw. eine Ausbildung zu machen. Der unbegleitete minderjährige Flüchtling sollte umfangreich über das Leben in einer deutschen Familie informiert sein.

PiB – Pflegekinder in Bremen gemeinnützige GmbH:

PiB sichert die Suche, Qualifizierung, Kompetenzfeststellung und Vermittlung der Pflegepersonen bzw. -eltern und bietet ihnen fortlaufende Beratung, Begleitung und Unterstützung durch Einzel- und Gruppenangebote sowie Fortbildungen.

Bitte beachten:

Die Pflegeform ist ausschließlich für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge vorgesehen, die im Rahmen der heilpädagogischen Vollzeitpflege vermittelt werden.

Finanzierung:

Das AfSD zahlt ein monatliches Pflegegeld gem. § 39 SGB VIII.

Kontakt:

Kornelia Kötz 958820-57, k.koetz@pib-bremen.de

Sonderpädagogische Vollzeitpflege

nach §§ 27, 33, 35 a, 39, 41 SGB VIII, §§ 53, 54 SGB XII

für Kinder und Jugendliche mit Behinderung

Sonderpädagogische Vollzeitpflege richtet sich an Kinder und Jugendliche (bis 17 Jahre) mit einer körperlichen und/oder geistigen oder einer seelischen Behinderung und an akut oder chronisch schwer erkrankte Kinder.

Anfragekriterien:

Der erzieherische bzw. sonderpädagogische Bedarf begründet sich aus Beeinträchtigungen des Kindes/Jugendlichen, die auch mit gezielter Förderung oder pflegerischer Zuwendung nicht behebbar sind. Diagnostische Informationen bilden die Grundlage für die sonderpädagogische Förderung und Versorgung durch Pflegeeltern.

PiB – Pflegekinder in Bremen gemeinnützige GmbH:

PiB sichert die Suche, Qualifizierung und Kompetenzfeststellung von Pflegepersonen bzw. -eltern, die eine bedarfsgerechte professionelle Qualifikation nachweisen müssen (d. h. einen sozial- bzw. sonderpädagogischen, psychologisch/erzieherischen oder medizinisch-pflegerischen Abschluss). Zudem bietet PiB ihnen fortlaufende Beratung, Begleitung und Unterstützung durch Einzel- und Gruppenangebote, Supervision und Fortbildung. PiB begleitet Besuchskontakte in dieser Pflegeform oft dauerhaft.

Bitte beachten:

Alter, Entwicklungsstand und Bedarf des Kindes bei Aufnahme können zeitweise die durchgängige häusliche Anwesenheit eines Pflegeelternanteils erfordern. Eine Familie darf max. zwei Pflegekinder betreuen, für Familien mit Kindern unter 14 Jahren ist die Aufnahme auf nur ein Pflegekind begrenzt.

Finanzierung:

Das AfSD (WJH) zahlt ein monatliches Pflegegeld gem. § 39 SGB VIII (Fallstufe 1/2) sowie ggf. einen pauschalierten Zuschuss (420 €/Jahr) für Entlastung.

Kontakt:

Angela Löhmann, 958820-341, a.loehmann@pib-bremen.de

Verwandten- bzw. Vollzeitpflege im sozialen Netz

nach §§ 27, 33, 35 a, 36, 37, 39, 41 SGB VIII

für Kinder und Jugendliche, die innerhalb ihres familiären Systems oder ihres sozialen Netzes einen neuen Lebensort benötigen

Die Verwandtenpflege/Vollzeitpflege im sozialen Netz bietet Kindern oder Jugendlichen (bis 17 Jahre) einen Lebensort in einer Familie bzw. Lebensgemeinschaft, die ihnen entweder vertraut oder mit ihnen verwandt ist. Dies fördert bestehende Bindungen und mildert biographische Einschnitte und Belastungen, wie sie durch Fremdpflege entstehen können.

Anfragekriterien:

Die Zuordnung zur Pflegeform (allgemein oder heilpädagogisch) innerhalb der Verwandtenpflege bzw. des sozialen Netzes ist orientiert an der Bedarfslage des Kindes. Das AfSD beauftragt PiB, mögliche Pflegepersonen auf Eignung zu prüfen. Wo Verwandte oder soziale Bezugspersonen nicht über ausreichende Kompetenzen verfügen, um einen erhöhten Förderbedarf eines Kindes zu decken, erfordert dies ggf. die Kompensation durch zusätzliche ambulante Jugendhilfemaßnahmen.

PiB – Pflegekinder in Bremen gemeinnützige GmbH:

PiB sichert Qualifizierung und Kompetenzfeststellung der verwandten bzw. vertrauten Pflegepersonen bzw. -eltern und bietet ihnen fortlaufende Beratung, Begleitung und Unterstützung durch Einzel- und Gruppenangebote, Supervision und Fortbildungen. Bei Bedarf kann das Casemanagement eine Netzwerkerkundung in Auftrag geben.

Bitte beachten:

Pflegepersonen sollten persönlich geeignet sein, einen jungen Menschen liebevoll zu begleiten. Dies erfordert eine Qualifizierung, fortlaufende Schulung und Kooperation mit PiB sowie dem AfSD im Rahmen des Hilfeplans.

Finanzen:

Das AfSD zahlt ein Pflegegeld gemäß § 39 SGB VIII.

Kontakt:

Kirsten Grzela, 958820-354, k.grzela@pib-bremen.de

Ambulante Nachbetreuung

nach §§ 27 Abs. 2 und 41 Abs. 3 SGB VIII

für Jugendliche/junge Volljährige nach Beendigung von Vollzeitpflege

Die ambulante Maßnahme „Nachbetreuung ehemaliger Pflegekinder“ dient zur Stabilisierung und wird im eigenen Wohnraum des Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen erbracht. Sie erfolgt in der Regel im Anschluss an die Beendigung des Pflegeverhältnisses und wird ausschließlich durch ehemalige Pflege- oder andere wichtige Bezugspersonen geleistet. Sie ist begrenzt auf maximal sechs Monate.

Anfragekriterien:

Die Hilfe unterstützt die konkrete Weiterentwicklung lebenspraktischer Fähigkeiten unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes. Sie ist geeignet für ehemalige Pflegekinder, ältere Jugendliche und junge Volljährige, die Hilfe zur Stabilisierung der bislang erreichten Ziele benötigen.

PiB – Pflegekinder in Bremen gemeinnützige GmbH:

Die fachliche Beratung zur Nachbetreuung erfolgt durch das Casemanagement. PiB hat gegenüber Personen, die die Nachbetreuung eines ehemaligen Pflegekindes übernehmen, keinen Beratungsauftrag. Die Zuständigkeit von PiB gegenüber Pflegekind und -familie endet mit Abschluss der Vollzeitpflege.

Bitte beachten:

Eine Verlängerung der maximal sechsmonatigen Maßnahme ist nicht möglich. Ausgeschlossen ist die Nachbetreuung durch Verwandte und Verschwägerter des jungen Menschen sowie durch Mitarbeiter des AfSD und von PiB.

Finanzierung:

Das AfSD (WJH) zahlt eine monatliche Aufwandsentschädigung.

Kontakt:

Die zuletzt zuständige PiB-Beratungsfachkraft.

Kurzzeitpflege

nach § 38 SGB V und §§ 20 oder 33 SGB VIII
für Kinder, die befristet Versorgung brauchen



Kurzzeitpflege ist ein freiwilliges Angebot, das Eltern vorrangig aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen in Anspruch nehmen. Dies sind Kur, Entbindung, Entzug, Haft sowie berufliche und ausbildungsbedingte Abwesenheit bei Alleinerziehenden. Kurzzeitpflege ist in der Regel auf maximal drei Monate befristet. Sie bietet die vorab geplante und zeitlich begrenzte Einbindung von Kindern und Jugendlichen in qualifizierte Kurzzeitpflegefamilien. Die Pflegeverhältnisse werden von PiB begleitet. Die Rückführung des Kindes/Jugendlichen ist in der Regel gewährleistet.

Anfragekriterien:

Anfragen erfolgen durch das AfSD, Eltern oder die SPFH. Anlass sind absehbare Versorgungslücken, wenn Eltern eine Unterbringung des/der Kinder im eigenen verwandtschaftlichen Netz nicht gewährleisten können.

PiB – Pflegekinder in Bremen gemeinnützige GmbH:

PiB sichert die Suche, Qualifizierung, Kompetenzfeststellung und Vermittlung der Pflegepersonen und bietet Beratung, Begleitung und Unterstützung durch Einzel- und Gruppenberatungen sowie Fortbildung. PiB berät und unterstützt Eltern bei der Antragstellung.

Bitte beachten:

Der Aufenthalt in Kurzzeitpflege ist zeitlich befristet und dient der Versorgung des Kindes/Jugendlichen. Bei Kassenfinanzierung liegt die Altersgrenze des Kindes vor dem vollendeten 12. Lebensjahr, darüber hinaus wird die Finanzierung durch das AfSD gewährleistet. Kurzzeitpflege setzt sich deutlich von Übergangspflege ab.

Finanzierung:

Je nach Sachlage und Alter des Kindes/Jugendlichen wird die Maßnahme durch Krankenkassen, Deutsche Rentenversicherung oder AfSD finanziert.

Kontakt:

Kornelia Kötz, 958820-51, k.koetz@pib-bremen.de

Übergangspflege

nach § 42 SGB VIII
für in Obhut genommene Kinder, die befristet Schutz brauchen

Die Übergangspflege bietet innerhalb des Inobhutnahme-Systems eine familienorientierte Betreuung. Sie erfolgt bei Kindeswohlgefährdung als Folge einer Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII, Schutzauftrag) und bietet schnelle, zeitlich begrenzte Notunterbringung für gefährdete Kinder bzw. Jugendliche. Das AfSD räumt der Übergangspflege Priorität ein. Übergangspflegestellen werden von der Inobhutnahmestelle des AfSD belegt und von PiB fachlich beraten und begleitet (§§ 42, 33 SGB VIII).

Anfragekriterien:

Die Steuerung ins Inobhutnahme-System und in Übergangspflegestellen erfolgt über das AfSD/ION. Möglich ist die Unterbringung für Kinder/Jugendliche (0 bis 17 Jahre), sofern sie bezüglich ihres Hintergrundes/ihrer Verhaltensweisen vorübergehend in ein Familiensystem integrierbar sind.

PiB – Pflegekinder in Bremen gemeinnützige GmbH:

PiB trägt Qualifizierung und Kompetenzfeststellung der Übergangspflegestelle und bietet ihr Fachberatung, Begleitung und Unterstützung durch Einzel- oder Gruppenangebote, Supervision und Fortbildung. Als Fachdienst stärkt PiB Kompetenzen der Übergangspflegestellen und vertritt ihre Belange, soweit es fachlich (i. S. d. Perspektivplanung für das Kind) geboten ist.

Bitte beachten:

Übergangspflege ist zeitlich begrenzt. Sie dient dem Schutzauftrag und der Klärung weiterer Perspektiven für das Kind. Bei Belegung der Pflegestelle füllt das Casemanagement einen Aufnahmebogen (amtseigenes Datensystem) aus – als Grundlage für die Betreuung des Kindes durch die Pflegestelle.

Finanzierung:

Das AfSD stellt den Lebensunterhalt des Kindes sicher und zahlt die Kosten der Erziehung.

Kontakt:

Elana Giannone, 958820-60, e.giannone@pib-bremen.de

Patenschaften

nach § 27 Abs. 2 SGB VIII

für Kinder, die Unterstützung zu ihrer gesunden Entwicklung benötigen

Patenschaften sind ein professionell begleitetes Angebot für Kinder und Jugendliche, die entweder (1) in einem psychisch belasteten Umfeld aufwachsen oder (2) zusätzliche Unterstützung erhalten sollen, weil sie besondere Belastungen kennen (z. B. Flucht). Patinnen und Paten bieten verlässliche Beziehungen sowie emotionale Sicherheit. Dies fördert die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes und entlastet und stabilisiert. Patenschaften gibt es in drei Zeit-Modulen, dem Belastungsgrad des Kindes im Umfang angepasst. Patenschaften sind ein freiwilliges Angebot.

Anfragekriterien:

Patenschaften eignen sich für Kinder/Jugendliche zwischen drei und 18 Jahren, die bei Eltern, Großeltern oder Pflegeeltern leben, die die Versorgung und Erziehung des Kindes grundsätzlich gewährleisten, dies aber wegen psychischer Erkrankung oder anderer Belastungen nicht durchgehend leisten können. Patenschaften eignen sich auch für minderjährige Geflüchtete mit besonderem Unterstützungsbedarf.

PiB – Pflegekinder in Bremen gemeinnützige GmbH:

PiB trägt die Suche, Qualifizierung, Kompetenzfeststellung und Vermittlung von Paten und unterstützt sie durch Gruppenangebote, kontinuierliche Weiterbildung und Supervision. PiB-Beratungsfachkräfte sind Ansprechpersonen für die Belange des Kindes, der Patenfamilie und der Eltern.

Bitte beachten:

Patenschaften sind eine präventive Maßnahme. Sie wird durch qualifizierte Laien erbracht. Eltern sollten, je nach Belastungsgrad, Begleitung durch eine Vertrauensperson (SPFH, Betreuer, Behandlungszentrum) haben.

Finanzierung:

Das AfSD zahlt eine monatl. Aufwandsentschädigung (nach Zeitumfang).

Kontakt:

Viola Walgenbach, 958820-46, v.walgenbach@pib-bremen.de

PiB-Bildungszentrum

nach §§ 33 und 37 SGB VIII

für Pflegefamilien und Kindertagespflegepersonen

An Familien, die ein fremdes Kind aufnehmen und betreuen, werden hohe Anforderungen gestellt. Sie sollen sowohl liebevolle Begleiter für ihr Pflege- oder Patenkind sein, als auch kompetent mit Institutionen sowie Fachkräften und oft auch mit leiblichen Eltern zum Wohl des Kindes zusammenarbeiten – also quasi professionellen Ansprüchen genügen.

Besonders die Erziehung eines Kindes, das die Spuren von Vernachlässigung oder erlebter Gewalt in sich trägt und dadurch verhaltensauffällig oder in seiner Entwicklung gestört ist, fordert einen hohen Einsatz von der gesamten Familie oder Pflegestelle.

Das PiB-Bildungszentrum bereitet Pflegeeltern, Paten(-familien) und Personen, die Kurzzeit- oder Übergangspflege leisten, deshalb auf ihre Aufgaben vor. Es qualifiziert für die unterschiedlichen Pflegeformen und bietet Fortbildungen an.

Das Veranstaltungsprogramm des Bildungszentrums umfasst Vorbereitungskurse für interessierte Bewerberinnen und Bewerber sowie Kurse, die den praktischen Erziehungsalltag von aktiven Pflegeeltern, Pflegestellen, Patinnen und Paten unterstützen. Dazu gehören auch Supervisionsangebote oder Gruppen zum Austausch mit anderen Pflegeeltern. Auch Infoabende zur Erstinformation über beispielsweise Vollzeitpflege, Patenschaften oder Übergangspflege finden regelmäßig in den Räumen von PiB statt. Ebenso werden Fortbildungs- und Gruppenangebote für die Kindertagespflegepersonen in der Stadt Bremen durchgeführt.

Auskunft zu allen Fragen rund um das Bildungszentrum gibt Anneli Lamken, 958820-44, a.lamken@pib-bremen.de



Fragen + Antworten zur Qualifizierung

für alle Pflegeformen

Welche Qualifizierung durchlaufen künftige Pflegepersonen?

Jede Pflegefamilie, die mit PiB zusammenarbeitet, durchläuft eine in Gruppen organisierte Grundqualifizierung. Diese dauert je nach Pflegeform unterschiedlich lang.

Welche Inhalte werden in den Qualifizierungen vermittelt?

Wichtige Inhalte aller Grundqualifizierungen sind die Motivation, ein Pflegekind aufzunehmen, die eigene Lebensbiografie, der Aufbau und die Aufgaben der Pflegekinderhilfe (einschl. wirtschaftlicher Hilfen) und rechtliche Grundlagen inkl. Hilfeplan, das Leben als Pflegefamilie mit öffentlichem Auftrag und privater Lebenswelt, die Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie, Bindung und Integrationsphasen von Kindern bzw. Pflegekindern.

Welche Menschen werden angesprochen?

Die Qualifizierung steht im Prinzip jedem offen. Allerdings gibt es Faktoren, die eine Eignung ausschließen. Dazu gehören z. B. psychische Erkrankungen, Drogensucht, Einträge im polizeilichen Führungszeugnis etc.

Gibt es einen einheitlichen Qualifizierungsweg für alle Pflegepersonen?

Im Prinzip ja: Interessierte kommen zur Erstinformation. Es folgen die Grundqualifizierung und das dazugehörige Reflexionsgespräch, dann das individuelle Vorbereitungsgespräch mit dem Ziel, ein Profil der künftigen Pflegefamilie zu erstellen. Erhält die Familie den geprüften Bewerberstatus, kann sie im Rahmen der Fremdpflege belegt werden. Die Abläufe für Übergangspflege und Patenschaften entsprechen dem in etwa. In der Verwandtenpflege, bei der das Kind oft bereits bei der verwandten Person lebt, fordert das Casemanagement die Familie auf, sich im PiB-Bildungszentrum anzumelden. Nach der Grundqualifizierung und der individuellen Kompetenzeinschätzung durch die zuständige PiB-Fachberatung erfolgt eine schriftliche Rückmeldung an das Casemanagement.

Was, wenn die Kompetenz fraglich erscheint?

Wenn sich zeigt, dass wichtige Aspekte der Eignung nicht ausreichend vorliegen, wird dies in einem individuellen Reflexionsgespräch mit den

Betroffenen eindeutig thematisiert. In der anschließenden, individuellen Kompetenzeinschätzung werden Themen, die während der Qualifizierung als ggf. problematisch erschienen, vertieft betrachtet.

Müssen auch Personen mit pädagogischer Ausbildung die Qualifizierung durchlaufen?

Ja, denn es werden wichtige inhaltliche Aspekte und Grundlagen der Pflegekinderhilfe vermittelt. Außerdem finden Reflexion und strukturierter Austausch über die neue Rolle als Pflegemutter bzw. Pflegevater statt. Der Rollenwechsel von der pädagogischen Fachkraft hin zur Rolle als Pflegeeltern ist ein wichtiger Inhalt der Qualifizierung.

Wird der Abschluss der Qualifizierung dokumentiert?

Die Teilnahme an Fortbildungen wird in der hausinternen Datenbank vermerkt. Beratungsfachkräfte können darauf zugreifen und, soweit datenschutzrechtlich zulässig, Auskunft geben. Außerdem erhalten die Teilnehmenden ein Zertifikat für ihre Unterlagen.

Wie funktioniert die Anmeldung für die Qualifizierung?

Interessierte Personen melden sich zentral unter der Telefonnummer 9588200 zum Infoabend an. Alle Termine stehen auf www.pib-bremen.de. Nach der Erstinformation können Interessierte sich für die Grundqualifizierung der jeweiligen Pflegeform anmelden. Personen, bei denen bereits ein Kind aus der Verwandtschaft oder dem sozialen Umfeld lebt, melden sich direkt im Bildungszentrum für die Qualifizierung an.

Können sich Menschen aus dem Bremer Umland qualifizieren?

Personen aus dem Bremer Umland, die ein fremdes Kind in Vollzeitpflege aufnehmen möchten, müssen sich an das für sie zuständige Jugendamt wenden. Paten-Interessierte können aus dem Umland stammen, sofern sie ein Bremer Kind betreffen. Übergangspflege-Interessierte aus dem Umland können nach Vorabstimmung mit dem lokalen Jugendamt und mit PiB an der Qualifizierung teilnehmen.

Auskunft zu allen Fragen rund um die Qualifizierung gibt Anneli Lamken, 958820-44, a.lamken@pib-bremen.de.

Fragen + Antworten zur Kompetenzeinschätzung

für die Verwandtenpflege bzw. Vollzeitpflege im sozialen Netz

Was braucht PiB für die Kompetenzeinschätzung?

Grundlage für die Kompetenzeinschätzung sind der zwischen AfSD und PiB abgestimmte Fragebogen (erhältlich im amtsinternen Datensystem oder über die zentrale Auftragsannahme von PiB) sowie Kontaktdaten und Informationen über die für die Kompetenzeinschätzung vorgesehene Familie (Verwandtschaftsverhältnis, Familienstand, Beziehung zu Kind und Eltern, Beruf, Lebensumstände, Wohnsituation). Relevant sind zudem verfügbare Berichte/Informationen zur besonderen Bedarfslage des Kindes und die in der Hilfeplanung definierten Ziele (datenschutzrechtlich geprüfte Auszüge z. B. aus Berichten der SPFH, Krisendienst, Erziehungsbeistandschaft, Familienhebamme, Kinderzentrum, Gesundheitsamt, Geburtsbericht, Auszüge aus Entwicklungsgutachten usw.). Wo Diagnostik angefordert, aber noch nicht abgeschlossen wurde, ist ein entsprechender Hinweis von Bedeutung.

Worauf basiert die Zuordnung zu verschiedenen Pflegeformen?

Das Casemanagement nimmt die Einstufung zur Pflegeform vor (allgemeine, heilpädagogische, sonderpädagogische Vollzeitpflege). Dies berücksichtigt

- ☼ den Entwicklungsstand bzw. Entwicklungsdefizite des Kindes,
- ☼ die Bewertung biografischer Einschnitte (Bezugspersonenwechsel),
- ☼ Berichte professioneller Helfer und diagnostische Gutachten.

Was, wenn wenige Informationen über den Bedarf des Kindes vorliegen?

Meist nutzt das Casemanagement den Zeitraum der Inobhutnahme bzw. der Übergangssituation für die diagnostische Abklärung der Bedarfe des Kindes, beispielsweise durch Gesundheitsamt/Kipsy oder Kinderzentrum.

Wie gestaltet PiB die Kompetenzeinschätzung?

Nach Eingang der relevanten Informationen nimmt die zuständige Beratungsfachkraft bei PiB die individuelle Kompetenzeinschätzung auf. Diese erfolgt in mehreren Gesprächen und einem oder, bei Bedarf, mehreren Hausbesuchen mit den Familienmitgliedern in unterschiedlichen Konstellationen. Nach Abschluss der Kompetenzeinschätzung erhält die Familie ein mündliches Feedback von PiB und dem Casemanagement geht ein schriftlicher Bericht zu. Daraufhin erfolgt innerhalb eines Hilfeplangesprächs die

Bewertung der Kompetenzeinschätzung mit allen Beteiligten, insbesondere den Sorgeberechtigten. Bei positiver Einschätzung absolvieren die Pflegeeltern die erforderliche Qualifizierung im PiB-Bildungszentrum.

Auskunft zu allen Fragen rund um die Eignungsüberprüfung gibt Kirsten Grzela, 958820-354, k.grzela@pib-bremen.de.

Fragen + Antworten zum Vermittlungsprozess

für die Fremdpflege und ihre differenzierten Pflegeformen

Wer ist für Fragen im Vorfeld eines Vermittlungsauftrages zuständig?

Voranfragen des Casemanagements werden telefonisch oder persönlich durch die zentrale Auftragsannahme bei PiB beantwortet. Diese informiert auch Eltern zum Thema Vollzeitpflege, sobald dies notwendig erscheint.

Was braucht PiB, um einen Vermittlungsauftrag zu bearbeiten?

Grundlage für den Vermittlungsauftrag ist der zwischen AfSD und PiB abgestimmte Fragebogen (erhältlich im amtsinternen Datensystem oder über die zentrale Auftragsannahme bei PiB). Relevant sind zudem verfügbare Berichte/Informationen zur besonderen Bedarfslage des Kindes und die in der Hilfeplanung definierten Ziele (datenschutzrechtlich geprüfte Auszüge z. B. aus Berichten von SPFH, Krisendienst, Erziehungsbeistandschaft, Familienhebamme, Kinderzentrum, Gesundheitsamt sowie Entwicklungsgutachten usw.). Wo Diagnostik angefordert, aber noch nicht abgeschlossen wurde, ist ein entsprechender Hinweis von Bedeutung.

Worauf basiert die Zuordnung zu verschiedenen Pflegeformen?

Das Casemanagement nimmt die Einstufung zur Pflegeform vor (allgemeine, heilpädagogische, sonderpädagogische Vollzeitpflege). Dies berücksichtigt

- ☼ den Entwicklungsstand bzw. Entwicklungsdefizite des Kindes,
- ☼ die Bewertung biografischer Einschnitte (Bezugspersonenwechsel),
- ☼ Berichte professioneller Fachkräfte und diagnostische Gutachten.

Was, kann getan werden, wenn wenige Informationen über den Bedarf des Kindes vorliegen?

Meist nutzt das Casemanagement den Zeitraum der Inobhutnahme bzw. der Übergangssituation für die diagnostische Abklärung der Bedarfe des Kindes, beispielsweise durch Gesundheitsamt/Kipsy oder Kinderzentrum.

Wie geht es zwischen Casemanagement und PiB weiter?

Sobald PiB alle Unterlagen hat, findet eine letzte Abstimmung mit dem Casemanagement über Pflegeform und das weitere Vorgehen statt.

Wie sind Anbahnung und Vermittlung gestaltet?

Entsprechend der Vorgaben zum Bedarf und der Perspektive des Kindes sucht PiB unter den qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern die am besten geeignete Option. Diese Personen erhalten mündlich erste Informationen über das Kind und die Situation. Möchten sie die Aufgabe übernehmen, initiiert das Casemanagement ein Kennenlernen zwischen sorgeberechtigten Eltern, Vormund und potenziellen Pflegeeltern. Erst wenn alle dem zustimmen, beginnt bei PiB die Vermittlung. Je nach Alter, Entwicklung und Partizipationsmöglichkeiten des Kindes verläuft der Vermittlungsprozess unterschiedlich. Bei Säuglingen kann er oft innerhalb weniger Tage umgesetzt werden.

Warum dauern Anbahnung und Vermittlung manchmal so lange?

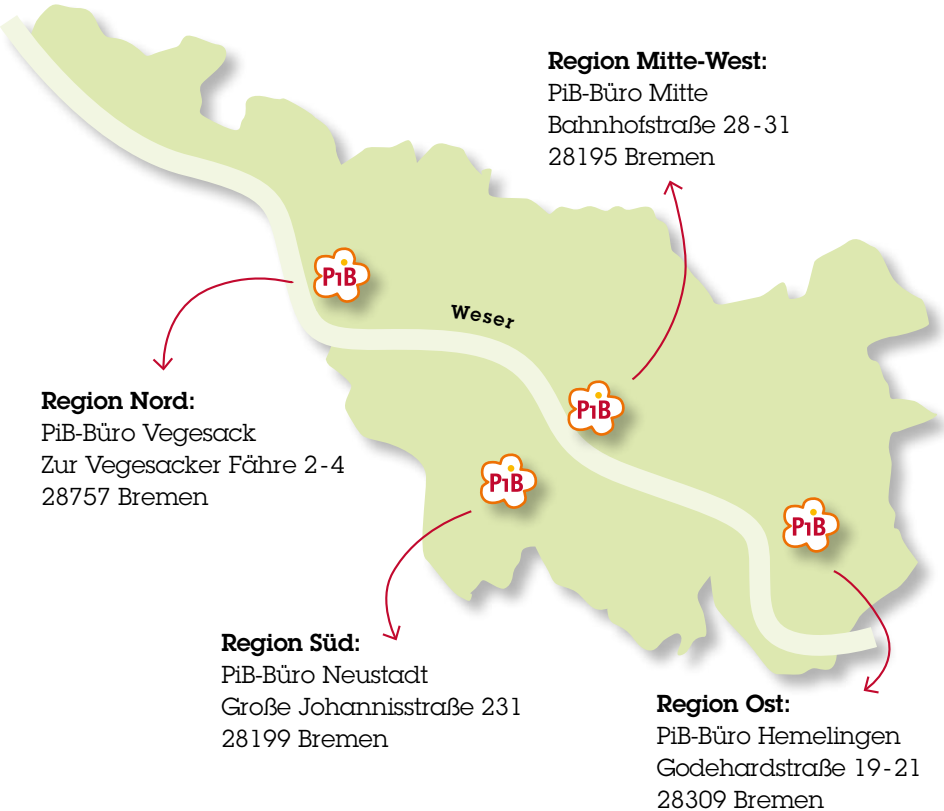
Die individuelle Bedarfslage jedes Kindes sowie die in der Hilfeplanung definierten Ziele müssen mit den Erwartungen und Möglichkeiten von Pflegeeltern so gut wie möglich verbunden werden. Das Schaffen von tragfähigen Lösungen für Kinder innerhalb von persönlich engagierten, privaten Familiensystemen erfordert viel Information, Abstimmung und Kooperation unter den professionell Beteiligten – und auch unter den verschiedenen Mitgliedern der künftigen Pflegefamilie. Sowohl der Zeitbedarf der Kinder als auch der Erwachsenen in Bezug auf die Entscheidungsfindung ist zu respektieren. Dies ist die Grundlage dafür, dass eine gute und tragfähige Entscheidung für das Pflegekind getroffen werden kann.

Auskunft zu allen Fragen rund um den Vermittlungsprozess gibt
Kirsten Grzela, 958820-354, k.grzela@pib-bremen.de.

Abkürzungen

AfSD	Amt für Soziale Dienste in Bremen (Stadt)
ION	Steuerungsstelle Inobhutnahmen des AfSD
Kipsy	Kinder- und Jugendpsychiatrische Beratungsstelle und Institutsambulanz des Gesundheitsamtes Bremen
SPFH	Sozialpädagogische Familienhilfe
WJH	Wirtschaftliche Jugendhilfe

PiB-Büros in Bremen



Notizen

PiB – Pflegekinder in Bremen gemeinnützige GmbH

Bahnhofstraße 28-31 ■ 28195 Bremen

Telefon: 0421 9588200 ■ Telefax: 0421 958820-45

E-Mail: info@pib-bremen.de ■ www.pib-bremen.de

Spendenkonto:

IBAN DE95 29050101 0001 6444 18 ■ SWIFT-BIC SBREDE22

Sparkasse Bremen

Gesellschafter:

Caritasverband Bremen e. V.

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Bremen e. V.

Diakonische Jugendhilfe Bremen gemeinnützige GmbH (jub)

Verein Bremer Säuglingsheime